

LG Köln: Nicht-kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz

§§ 19a, 31, 97 UrhG, § 16a RStV

### **Leitsätze der Redaktion**

1. Unter dem Begriff „nicht-kommerzielle Nutzung“ im Creative Commons-Lizenzvertrages ist – unter Rückgriff auf die Zweckübertragungslehre nach § 31 Abs. 5 UrhG und §§ 133, 157 BGB – eine rein private Nutzung zu verstehen.
2. Für die Auslegung der Klausel „nicht-kommerzielle Nutzung“ ist auch bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht auf § 16a RStV zurückzugreifen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten müssen sich i.R.d. Auslegung des Creative Commons-Lizenzvertrages wie private Rundfunkanstalten behandeln lassen.
3. Für die Schadenshöhe bei Lizenzanalogie kann der Urheber eines Lichtbildwerks auf die MFN-Tabelle verweisen.

LG Köln, Urt. v. 5.3.2014 – 28 O 232/13 (nicht rechtskräftig??)

### **Sachverhalt**

Der Kläger ist Fotograf. Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche den Radiosender „Deutschlandradio“ betreibt. Die Körperschaft wird aus Mitteln des Rundfunkbeitrags gemäß den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages finanziert. Unter der Internetadresse [www.dradiowissen.de](http://www.dradiowissen.de) betreibt die Beklagte einen Telemediendienst. Das Internetangebot umfasst vor allen Dingen Sendungsbeiträge zum Nachhören und Nachlesen, die unverändert in das Internetangebot übernommen werden, darunter unter anderem Sendungen von zeit- und kulturhistorischer Relevanz. Die Inhalte werden hierzu in eine internetgerechte Darstellungsform gebracht. Dieses Telemedienangebot wird ebenfalls durch Rundfunkbeiträge finanziert. Werbung oder Sponsoring finden auf den Internetseiten nicht statt. Das Angebot wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der befristeten Abrufbarkeit und zur Einstellung der Beiträge in einem Archiv bestehen detaillierte Regelungen, die in einem Telemedienkonzept festgelegt sind.

Auf ihrer Webseite machte die Beklagte im Zusammenhang mit einem Artikel mit dem Titel „Was die GEMA nicht kennt...“ das streitgegenständliche Lichtbildwerk öffentlich zugänglich. Ob der Kläger der Urheber dieses Lichtbildwerkes ist, ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger bietet das Lichtbildwerk unter der Internetadresse <http://www.flickr.com> unter der Bedingung der „Creative Commons Legal Code AttributionNonCommercial2.0“ an. Die Lizenzbedingungen werden dem Erwerber der Bilder durch Symbole auf dem Bildschirm verdeutlicht. Unter einem Link im oberen Bildrand kann die Vollversion der Lizenzbedingungen eingesehen werden. Danach ist eine Nutzung des Lichtbildwerkes nur unter Nennung des Namens des Rechtsinhabers in der von ihm festgelegten Weise zulässig. Zudem sieht Ziffer 4 der „Creative Commons 2.0“ lediglich eine nicht kommerzielle Nutzung der angebotenen Lichtbildwerke vor. Bei dem Beitrag unter dem Titel „Was die GEMA nicht

kennt..." handelt es sich um ein Gespräch einer Moderatorin mit dem Autor des Beitrages in Form einer so genannten Webschau. In der schriftlichen Version wird der Inhalt des Gesprächs in Textform wiedergegeben. Der Beitrag ist seit seiner Ausstrahlung am 29.8.2012 über die Webseite abrufbar. Der Beitrag wurde mit dem streitgegenständlichen Lichtbild versehen, unter Nennung des Namens des Klägers sowie der CC-Lizenz und einem Link zum Werk sowie zu den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom ... gab der Kläger der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 30.1.2013 die Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Desweiteren forderte er die Beklagte ... auf, ... Schadensersatz in Höhe von 310 Euro zu zahlen sowie die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme i.H.v. 809 EUR zu tragen.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe der Beklagten kein Nutzungsrecht hinsichtlich des streitgegenständlichen Bildes eingeräumt, da die Beklagte gegen die Bedingungen der Lizenz verstoßen habe. Die Beklagte habe das Lichtbildwerk kommerziell genutzt. Dies ergebe sich aus der Legaldefinition in den §§ 16 a), 11 d) RStV. Diese Nutzung sei jedoch nicht vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst. Eine Nutzungsberechtigung sei jedenfalls spätestens mit Schreiben vom 24.1.2013 beendet worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei bereits nicht aktivlegitimiert, da er keinen Beweis für seine Urheberschaft angeboten habe. Zudem sei ihr ein Nutzungsrecht eingeräumt worden, da ein wirksamer Lizenzvertrag abgeschlossen worden sei. Es liege keine kommerzielle Nutzung vor, da die Medien unentgeltlich abrufbar seien, keine Werbung geschaltet werde und zudem kein Sponsoring stattfinde. Ziel der Veröffentlichung des Lichtbildwerkes sei allein die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages. Der zeitliche Rahmen der Veröffentlichung sei nach § 11 d Abs. 2 RStV eingehalten worden.

Der Lizenzvertrag sei auch nicht wirksam durch den Kläger beendet worden. Weder liege ein Verstoß gegen die Regelung der Lizenz vor, noch sei der Lizenzvertrag durch Kündigung wirksam beendet worden, da der Kläger keine Original-Vollmachtsurkunde vorgelegt habe. Eine ordentliche Kündigung sei nicht möglich, da eine feste Laufzeit für den Lizenzvertrag vereinbart worden sei. Für eine außerordentliche Kündigung fehle es an einem wichtigen Grund.

### **Aus den Gründen**

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger stehen die mit den Klageanträgen zu 1-3) geltend gemachten Ansprüche zu.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Lichtbildwerkes gemäß §§ 97 Abs. 1 S. 2, 15, 19a UrhG zu.

Die Beklagte hat ein nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht des Klägers widerrechtlich verletzt. Die Nutzung der Beklagten war vorliegend vom Zweck des Vertrages nicht gedeckt sodass es auf die Wirksamkeit einer eventuellen Kündigung nicht ankommt.

a) Der Kläger ist Inhaber des vorliegend geltend gemachten Urheberrechts und damit aktivlegitimiert. Zwar ist dies zwischen den Parteien streitig. Nach dem Vortrag des Klägers

ist dieser Fotograf und hat das Lichtbildwerk selbst erstellt. Die Beklagte bestreitet dies jedoch, obschon sie den Kläger auf ihrer Webseite unter dem streitgegenständlichen Lichtbildwerk als Rechtsinhaber angegeben hat. Das pauschale Bestreiten der Beklagten kann jedoch angesichts des Vortrags des Klägers nicht als ausreichend erachtet werden. So hat der Kläger zu seiner Rechtsinhaberschaft substantiiert vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung durch seine Prozessbevollmächtigte der Kammer eine CD mit 89 Bilddateien überreicht, die teilweise in Augenschein genommen wurden. Inhalt der CD war eine Fotoserie, die unter anderem auch das streitgegenständliche Lichtbildwerk zeigt, sowie zahlreiche weitere Aufnahmen, die erkennbar vor sowie nach der streitgegenständlichen Aufnahme angefertigt wurden. Auf den jeweiligen Lichtbildwerken ist sowohl ein Copyright-Vermerk als auch der Name des Klägers zu erkennen.

b) Bei dem streitgegenständlichen Bild handelt es sich um ein Lichtbildwerk im Sinne des §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Indem die Beklagte das Lichtbildwerk auf ihrer Webseite ins Internet stellte, hat sie dieses im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht.

c) Hierdurch hat die Beklagte auch die Rechte des Klägers verletzt. Eine Erlaubnis zur Nutzung des Lichtbildwerkes bestand vorliegend nicht.

Hinsichtlich des wirksamen Erwerbs des Nutzungsrechts ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Die Beklagte hat jedoch vorliegend ein solches Nutzungsrecht vom Kläger nicht erlangt.

Der Kläger hat das Lichtbildwerk unter der Bedingung der „Creative Commons Legal Code AttributionNonCommercial 2.0“ angeboten.

Eine Nutzung ist nach dieser Bedingung nur zulässig, sofern der Name des Rechtsinhabers genannt wird und eine nicht kommerzielle Nutzung erfolgt.

Die Beklagte hat den Kläger vorliegend zwar unstreitig unter dem Lichtbildwerk als Rechtsinhaber auf ihrer Webseite genannt. Es ist jedoch von einer kommerziellen Nutzung des Lichtbildwerkes durch die Beklagte auszugehen.

Der Begriff der kommerziellen Nutzung ist in der Lizenzvereinbarung selbst nicht definiert.

Der Rundfunkstaatsvertrag enthält eine eigene Definition der kommerziellen Tätigkeit in § 16a Abs. 1 RStV. Hiernach sind kommerzielle Tätigkeiten Betätigung, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Zweck der Vorschrift des §§ 16a RStV ist es, EU-Beihilferegulungen (jetzt in Art. 106 ff. AEUV) auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchzusetzen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Die Sätze 3-6 des § 16a RStV bilden vor allem Sicherungen gegen eine Quersubventionierung aus der öffentlich finanzierten Auftragserfüllung in dem Bereich der kommerziellen Aktivitäten der Rundfunkanstalten (LG Hamburg, Urteil vom 16. Juli 2013 - 312 O 202/12 - Juris).

Die Nutzung der Beklagten erfüllt vorliegend zwar keine der in § 16a Abs. 1 RStV genannten Fallgruppen. Die auf der Webseite eingestellten Inhalte sind unentgeltlich abrufbar. Es wird weder eine Werbung geschaltet noch findet ein Sponsoring statt. Es soll auch kein Absatz von Waren oder Dienstleistungen gefördert werden. Es steht auch keine Erzielung einer geldwerten Vergütung im Raum. Vielmehr hat die Beklagte hier im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags gehandelt.

Doch hierauf kommt es nicht an. Zur Bestimmung der Begrifflichkeit „kommerzielle Nutzung“ ist nicht auf die Definition des §§ 16 a Abs. 1 RStV abzustellen. Vielmehr sind vorliegend die Zweckübertragungslehre nach § 31 Abs. 5 UrhG sowie die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB heranzuziehen.

Bei der Auslegung sind vorrangig die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten, hier insbesondere die Zweckübertragungslehre nach § 31 Abs. 5 UrhG. Ergänzend zu den besonderen Vorschriften des Urheberrechts sind die allgemein privatrechtlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB heranzuziehen.

Die Zweckübertragungslehre ist auf den vorliegenden Fall auch anwendbar.

Die Zweckübertragungsregelung findet grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn Unklarheiten hinsichtlich der Bezeichnung der Nutzungsart bestehen (Dreier/Schulze, 4. Auflage, § 31 Rn. 120). Sie findet hingegen keine Anwendung, wenn die Nutzungsbefugnisse unzweideutig erwähnt sind und es keiner Auslegung mehr bedarf.

Vorliegend ist die Nutzungsart zwar ausdrücklich bezeichnet (nicht kommerzielle Nutzung). Es ist jedoch nicht eindeutig, welche Nutzungsbefugnisse im konkreten Fall hierunter zu fassen sind. Insofern ist die vorliegende Bezeichnung zu unbestimmt, so dass der jeweilige Vertragszweck ähnlich wie bei einer pauschalen Nutzungseinräumung ermittelt werden muss. Allein die Bezeichnung „kommerzielle Nutzung“ kann hier nicht zur Unabwendbarkeit der Zweckübertragungslehre führen, da der Vertragszweck durch die jeweiligen Parteien nicht unzweideutig bestimmt werden kann.

Die Zweckübertragungslehre besagt, dass im Zweifel keine weitergehenden Rechte eingeräumt werden als dies der Zweck des Nutzungsvertrages erfordert (vgl. BGH, Urt.v. 13.6.19080 – I ZR 45/78, GRUR 1981, 196, 197 - Honorarvereinbarung, Urt. v. 13.5.1982 - I ZR 103/80, GRUR 1982, 727, 730 - Altverträge; Urt. v. 1.3.1984 - I ZR 217/81, GRUR 1984, 656, 657 - Vorentwurf). In dieser Auslegungsregel kommt zum Ausdruck, dass die urheberrechtlichen Befugnisse die Tendenz haben, soweit wie möglich bei dem Urheber zu verbleiben, damit dieser in angemessener Weise an den Erträgen seines Werkes beteiligt wird (vgl. BGH, Urt. v. 23.2.1979 – I ZR 27/77, GRUR 1979, 637, 638f. – White Christmas; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 365; BGH, Urteil vom 27. September 1995 - I ZR 215/93 -, BGHZ 131, 8-14).

Sind in dem Vertrag schriftliche Formulierungen hinsichtlich der Nutzungsrechte enthalten, so ist zunächst auf den Wortlaut abzustellen und zwar dahingehend, was beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wollten. Lässt sich hiernach ein übereinstimmender Wille nicht ermitteln, so ist nicht auf den inneren Willen einer Vertragspartei abzustellen, sondern

auf den objektiven Erklärungswert, wie ihn ein verständiger Dritter verstehen konnte (Dreier/Schulze, 4. Auflage § 31 Rn. 121). Stimmt eine pauschale Formulierung mit dem Gewollten nicht überein, so ist diese auf den realistischen Kern zu reduzieren. Darüber hinaus sind neben der Formulierung auch die außerhalb des Vertrages liegenden Begleitumstände heranzuziehen. Dabei ist dasjenige maßgeblich, was zumindest der Akzeptanz beider Parteien entspricht. Es ist maßgeblich, was üblicherweise in der jeweiligen Branche praktiziert wird. So kann als Indiz dasjenige herangezogen werden, was andere Parteien in vergleichbaren Fällen üblicherweise vereinbaren (Dreier/Schulze, 4. Auflage § 31 Rn. 125).

Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts umfasst im Zweifel jedoch nur dasjenige, was nach dem Vertragszweck zweifelsfrei festgestellt werden kann. Im Zweifelsfall verbleiben die Rechte beim Urheber (Dreier/Schulze, 4. Auflage § 31 Rn. 127).

Ergänzend zu den besonderen Vorschriften des Urheberrechts sind die allgemeinen Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB heranzuziehen. Die Vorschriften der §§ 133, 157 BGB sind auf Willenserklärungen jeglicher Art anwendbar, sofern diese auslegungsbedürftig sind. Danach sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Denn bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen ist der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen (BGH, Urteil vom 19. Januar 2000 - VIII ZR 275/98, NJW-RR 2000, 1002 Rn. 20 mwN; MünchKommBGB/*Busche*, 5. Aufl. 2012, § 133 Rn. 56) und demgemäß in erster Linie dieser und der ihm zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Bei der Willenserforschung sind aber auch der mit der Erklärung verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen verdeutlichen können (BGH, Urteil vom 16. November 2007 - V ZR 208/06, NJW-RR 2008, 683 Rn. 7 mwN; BGH, Urteil vom 16. Oktober 2012 - X ZR 37/12 -, BGHZ 195, 126-134).

Ausgehend im Sinne der Lizenzbedingungen diesen Grundsätzen ist hier von einer kommerziellen Nutzung der Beklagten auszugehen. Nach dem objektiven Erklärungswert ist unter der Bezeichnung „nicht kommerzielle Nutzung“ eine rein private Nutzung zu verstehen.

Nach dem Wortlaut allein lässt sich ein übereinstimmender Wille der Parteien nicht ermitteln. Ausgehend von der Sicht des Klägers, wollte dieser sein Lichtbildwerk allein für eine private Nutzung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Jeglicher nach dem allgemeinen Verständnis anzunehmender kommerzieller Zweck sollte ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Beklagten unterscheidet sich jedoch deutlich von einer solch rein privaten Nutzung. Zwar kommt die Beklagte mit ihrem Handeln ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag nach. Durch das Einstellen des Lichtbildwerkes zusammen mit einem Bericht in ihrem Archiv handelt sie jedoch wie jeder andere private Radiosender, der hierbei jedoch unstreitig einen kommerziellen Zweck verfolgen wurde. Diese Betrachtung entspricht auch der Branchenübung sowie der Verkehrssitte. Für einen privaten Radiosender ist es üblich, für die Nutzung eines Lichtbildwerkes eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Für eine Differenzierung der Nutzungseinräumung zwischen privaten und öffentlichen Radiosendern besteht kein Anlass.

Zwar ist nicht allein auf den inneren Willen einer Vertragspartei abzustellen. Jedoch war dieser Umstand für einen verständigen Dritten und damit auch für die Beklagte erkennbar. Sie durfte nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nicht davon ausgehen, dass dem Kläger eine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Radiosendern bei Angabe der Lizenzbedingungen bewusst war. Vielmehr musste sie hier von dem ausgehen, was andere Parteien in vergleichbaren Fällen üblicherweise vereinbaren. Sie muss sich hinsichtlich der Nutzungsrechtseinräumung wie ein privater Radiosender behandeln lassen. Somit kann hier zweifelsfrei nur der Zweck einer privaten Nutzung festgestellt werden. Eine solche Nutzung liegt hier jedoch nicht vor, auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagte im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages gehandelt hat. Denn hierüber hat sich der Kläger im Zweifel bei Festlegung der Nutzungsbedingungen keine Gedanken gemacht.

d) Die Tatbestandsmäßigkeit der Verletzung indiziert die Rechtswidrigkeit.

e) Als Verletzende ist die Beklagte auch passivlegitimiert.

f) Die Wiederholungsgefahr ist durch die bereits begangene Rechtsverletzung indiziert. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben.

2. Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 310 EUR gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a, 15 UrhG zu.

a) So ist gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG derjenige, der die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

b) Die Beklagte handelte vorliegend schuldhaft im Sinne einer zumindest leichten Fahrlässigkeit. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. So hätte sie erkennen können, dass sich die Nutzungserlaubnis nicht unzweideutig aus der allgemeinen Formulierung ergibt. Die vorliegende Nutzung zur Einräumung war zu unbestimmt gefasst. Insofern hätte es einer näheren Erkundigung durch die Beklagte bedurft. Dieser Sorgfaltspflicht ist die Beklagte jedoch nicht nachgekommen.

c) Die Schadenshöhe selbst ist grundsätzlich durch den Verletzten darzulegen und zu beweisen. Ein konkreter Schaden lässt sich jedoch meist nur schwer ermitteln, da ein Nachweis konkret entstandener Umsatzeinbußen erforderlich ist. Daher kann die Schadensberechnung auch im Wege der Lizenzanalogie berechnet werden. Hiernach hat der Verletzte dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Unerheblich ist jedoch, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre und ob der Verletzer um eine solche Lizenz auch ohne Verletzung nachgesucht hätte (Dreier/Schulze, § 97 Rn. 61).

Der Kläger hat vorliegend substantiiert zur Anspruchshöhe vorgetragen. So weist er darauf hin, dass sich die angegebene Schadenshöhe aus dem Tarifwerk der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing ergibt. Veranschlagt wurde eine Nutzungsdauer von einem Jahr. Dies ist in Anbetracht der Umstände auch angemessen.

3. Ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UrhG. ...

- S. 480 -

### **Anmerkung**

Freie Lizenzen für Open Source Software und Open Content waren in den letzten Jahren regelmäßig Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Während zunächst grundlegende Fragen des Lizenzmodells im Vordergrund standen (vgl. LG München I, MMR 2004, 693 m. Anm. *Kreutzer*), haben sich die Gerichte zunehmend mit Interpretationsfragen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Lizenznehmer zu beschäftigen. In dem durch das LG Köln zu entscheidenden Verfahren ging es in Bezug auf eine Open Content-Lizenz von Creative Commons um die Frage, welche Nutzungen als „nicht-kommerziell“ bzw. „kommerziell“ anzusehen sind und damit innerhalb oder außerhalb der durch die Creative Commons-Lizenz gewährten Nutzungsbefugnis liegen.

Interessant ist die Entscheidung vor allem, weil sie die Schwierigkeiten aufzeigt, die die Gerichte mit der Anwendung der herkömmlichen Auslegungsmethoden im Urheberrecht auf Sachverhalte haben, die freie Lizenzen betreffen. Vorliegend war die Creative Commons Lizenz „Attribution – NonCommercial 2.0 Generic“ (CC BY-NC 2.0) Gegenstand des Verfahrens (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/legalcode>). Der Lizenztext ist in englischer Sprache formuliert und enthält keine Regelung zum anwendbaren Recht. Es handelt sich also nicht um die auf deutsches Recht angepasste Version „Namensnennung – Nicht-kommerziell 2.0 Deutschland), sondern um die generische Version ohne speziellen Bezug zu einem nationalen Recht.

### **1. Struktur und rechtliche Konstruktion der Creative Commons-Lizenzverträge**

Die Organisation Creative Commons (<http://creativecommons.org>) hat ein Set mit verschiedenen Musterlizenzverträgen veröffentlicht, die auch juristischen Laien die einfache und sichere Lizenzierung ihrer Inhalte ermöglichen sollen. Es handelt sich dabei um „freie Lizenzen“, d.h. es wird durch den Lizenztext jedermann ein einfaches Nutzungsrecht angeboten, das die lizenzgebührenfreie Verwendung eines Werkes gestattet. Der Umfang der Nutzungserlaubnis ist dabei skalierbar, d.h. der Lizenzgeber kann zwischen verschiedenen Varianten der Lizenz wählen, die etwa die Bearbeitung des Werkes gestatten oder verbieten, bzw. vorsehen, dass Bearbeitungen ebenfalls wieder unter einer entsprechenden CC-Lizenz lizenziert werden (sog. „ShareAlike“). Eine spezielle Lizenzversion beschränkt die Lizenz auf „nicht-kommerzielle“ Nutzungen. Damit unterscheidet sich diese Lizenzversion maßgeblich von Open Source-Lizenzen, die stets eine kommerzielle Verwertung der Software gestatten (so z.B. die GNU General Public License, <http://www.gnu.org/licenses/licenses.html>).

Das juristische Grundmodell der CC-Lizenzen allerdings gleicht der GPL, da auch hier die Einräumung der Nutzungsrechte im Wege einer auflösenden Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB an die Einhaltung der Lizenzpflichten geknüpft ist. Gem. Ziffer 7 lit. a) CC BY-NC 2.0

enden die Nutzungsrechte automatisch bei einer Verletzung der Lizenzbedingungen. Folge ist, dass der Lizenznehmer mit der weiteren Nutzung eine Urheberrechtsverletzung begeht, die dem Lizenzgeber die Geltendmachung der Ansprüche des § 97 UrhG ff. ermöglicht. Im Ergebnis – und das ist ein großes Verdienst freier Lizenzen – führt die Verletzung von (schuldrechtlichen) Pflichten aus dem Lizenzvertrag damit zu einer vollen Haftung nach den

- S. 481 -

Haftungsnormen des Urheberrechts und nicht nur zu vertraglichen Ansprüchen des Urhebers. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Struktur ist für den vorliegenden Fall zunächst festzuhalten, dass der Kläger als Fotograf der Beklagten unter Verwendung des CC BY-NC 2.0-Lizenzvertrages einfache Nutzungsrechte an seinem Werk wirksam eingeräumt hatte. Die Beklagte handelte daher – zunächst – innerhalb des geschlossenen Vertrages. Wenn man – wie das LG Köln – eine Verletzung der Klausel „nicht-kommerzielle Nutzung“ annähme, würde die Bedingung in Ziff. 7 lit. a) eintreten, die Rechte würden automatisch entfallen. Das LG Köln hätte daher zu Recht auf eine Verletzung von § 97 Abs. 1 UrhG abgestellt.

## **2. Entscheidung des LG Köln, Definition „nicht-kommerzielle Nutzung“**

Das LG Köln hat in seinem Urteil im unstreitigen Tatbestand festgestellt, dass die Webseite der Beklagten durch Rundfunkbeiträge finanziert wird, Werbung oder Sponsoring nicht stattfinden und kein Entgelt für die Nutzung erhoben wird. Nach Ansicht des Gerichts war die Nutzung durch die Beklagte aber dennoch als „kommerziell“ einzustufen, weil unter „nicht-kommerzieller“ Nutzung allein eine „rein private Nutzung“ zu verstehen sei. Dabei ist die vom LG Köln vorgenommene Auslegung der Einschränkung auf die „nicht-kommerzielle Nutzung“ vor allem aus dem Grunde problematisch, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Begriff der kommerziellen Nutzung im Lizenzvertrag nicht definiert sei. Unter Zugrundelegung der Zweckübertragungslehre sowie der allgemeinen Auslegungsregeln, speziell des objektiven Erklärungswerts unter Einbeziehung ähnlicher Verträge, kommt es anschließend zu dem Ergebnis einer „kommerziellen Nutzung“.

Das Gericht übersieht allerdings, dass die hier verwendete CC BY-NC 2.0 den Begriff der „nicht-kommerziellen“ Nutzung durchaus konkretisiert, wenn auch nicht unter der Überschrift „Definitionen“ in Ziff. 1 des Lizenzvertrages, sondern unter Ziff. 4 lit. b) unter „Beschränkungen“. Die vom Gericht wohl übersehene Ziff. 4 lit. b) lautet:

*„You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation. The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.“*



Diese Definition findet sich entsprechend auch in der aktuellsten deutschen Version 3.0 der CC BY-NC (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode>):

*„Sie dürfen die in Ziffer 3 gewährten Nutzungsrechte in keiner Weise verwenden, die hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung abzielt oder darauf gerichtet ist. Erhalten Sie im Zusammenhang mit der Einräumung der Nutzungsrechte ebenfalls einen Schutzgegenstand, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht, so wird dies nicht als geschäftlicher Vorteil oder vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung angesehen, wenn keine Zahlung oder geldwerte Vergütung in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände geleistet wird (z.B. File-Sharing).“*

In der am 25.11.2013 erschienenen (dazu s. <http://de.creativecommons.org/2013/11/25/version-4-0-ist-da/>), noch nicht offiziell ins Deutsche übersetzten, Version 4.0 der CC BY-NC (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode>) wird der Begriff „NonCommercial“ mit zur Version 3.0 identischen Worten unter Ziff. 1 („Definitionen“) lit. i) erläutert.

Zur Vereinfachung wird der vollständige Text des Lizenzvertrages auf der Webseite der Creative Commons dem Urheber bei Auswahl seiner Lizenz nicht unmittelbar angezeigt (z.B. (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0>). In Form eines sog. „License Deed“ erhält er vielmehr eine kurze Zusammenfassung mit dem Hinweis, dass die rechtlich bindenden Bestandteile im vollständigen Lizenztext enthalten sind. In diesem Deed heißt es zum Modul „nicht-kommerziell“:

*„You may not use the material for commercial purposes.“* („Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.“)

Dies wird über ein Infocenter erläutert als:

*A commercial use is one primarily intended for commercial advantage or monetary compensation.* („Kommerziell ist eine Nutzung dann, wenn sie in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielt.“)

Die mangelnde Berücksichtigung des Lizenztextes durch das LG Köln überrascht, da das Gericht im Tatbestand der Entscheidung ausdrücklich auf Ziff. 4 der CC BY-NC 2.0 Bezug nimmt und die Klausel – entsprechend der Kurzform in ihrer Überschrift – mit „nicht-kommerzielle Nutzung“ zusammenfasst.

### **3. Auslegung**

Da der Lizenztext der CC BY-NC 2.0 den Begriff „nicht-kommerzielle Nutzung“ näher beschreibt, hätte das Gericht zunächst den Inhalt der Vereinbarung anhand dieser Klausel klären müssen, bevor es auf die übrigen Auslegungsmethoden zurückgreift. Dabei ist der Kernpunkt von Ziff. 4 lit. b), ob die Nutzung durch den Lizenznehmer *„hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung abzielt oder darauf gerichtet“* („primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation“) ist. Die Klausel lässt erkennen, dass allein mittelbare

wirtschaftliche Vorteile eine Nutzung noch nicht zu einer kommerziellen machen, allerdings lässt sie im Hinblick auf die vielen möglichen Nutzungen von Werken einiges offen.

#### **a. Wortlaut**

Das LG Köln kommt zu dem Schluss, dass allein die „rein private Nutzung“ nicht-kommerziell sei. Folgt man einer Wortlautauslegung der Regelung in Ziff. 4 lit. b) der CC-BY-NC 2.0, kommen Zweifel an diesem Ergebnis auf. Denn die Lizenz stellt nicht auf den kommerziellen Charakter des Nutzers ab, sondern auf die Nutzung selbst, also die Form des Nutzungsvorgangs. Dies bedeutet, dass auch ein Unternehmen, das grundsätzlich kommerzielle Zwecke verfolgt, durchaus im konkreten Anwendungsfall eine nicht-kommerzielle Nutzung vornehmen kann. Umgekehrt kann auch ein privater Nutzer eine kommerzielle Nutzung vornehmen, etwa wenn er Kopien eines Werkes verkauft. Dieses Verständnis liegt im Übrigen auch dem Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzung“ in der Schrankenregelung für Unterricht und Forschung in § 52a Abs. 1 UrhG zu Grunde (BeckOK-UrhG-Ahlberg/Götting, Ed. 4, 2014, § 52a Rn. 21 m.w.N.; Wandtke/Bullinger-Lüft, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 52a Rn. 14 unter Verweis auf Erwägungsgrund 42 der Urheberrechts-RL 2001/29/EG). Der BGH definiert im Übrigen unter Bezug auf § 52a Abs. 1 UrhG den Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzung“ als „nicht der Gewinnerzielung dienend“ (BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, BeckRS 2014, 08032 Rn. 42 - Meilensteine der Psychologie m.w.N.), also mit Blick auf die (grundsätzlich eng auszulegende) Schrankenregelung des § 52a UrhG deutlich weiter als das LG Köln. Auch die Literatur schließt lediglich das Verlangen eines Entgelts aus (Wandtke/Bullinger-Lüft, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 52a Rn. 14), wobei teilweise selbst die Abgeltung des Aufwands für die Zurverfügungstellung gestattet sein soll (BeckOK-UrhG-Ahlberg/Götting, Ed. 4, 2014, § 52a Rn. 21; Dreier/Schulze-Dreier, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 13).

Selbstverständlich stellt sich dennoch die Frage, ob eine Organisation, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, überhaupt „nicht-kommerziell“ tätig werden kann. Stellt man aber auf den Lizenztext ab, der für eine kommerzielle Nutzung offenbar verlangt, dass „hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil abgezielt“ wird, dürften zahlreiche Nutzungen, die der bloßen

- S. 482 -

Information dienen oder bei denen geschäftliche Zwecke jedenfalls nicht im Vordergrund stehen, im Rahmen der CC-BY-NC 2.0 noch zulässig zu sein. Allerdings sind die Grenzen fließend, weil das unbestimmte Merkmal eines „hauptsächlich geschäftlichen Vorteils“ stets eine Wertung im Einzelfall verlangt.

In dem vom LG Köln zu entscheidenden Fall hat das Deutschlandradio keine „vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung“ für die Nutzung des Fotos erhalten. Die Verwendung in einem redaktionellen Beitrag, der unentgeltlich jedermann zugänglich war, dürfte auch nicht „hauptsächlich“ auf einen geschäftlichen Vorteil abzielen. Denn selbst wenn die Anzahl der Seitenaufrufe für die Zuweisung von Rundfunkgebühren relevant sein sollte, wäre dies wohl allenfalls als ein geschäftlicher Vorteil anzusehen, der nicht die Hauptintention der Nutzung

ist. Das Gericht hätte daher bei einer Auslegung des Wortlauts des Lizenztextes wohl zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.

## **b. Zweckübertragungslehre und Auslegungsgrundsätze**

Da das Gericht eine Auslegung von Ziff. 4 lit. b) der CC-BY-NC 2.0 nicht vorgenommen hat, hat es stattdessen maßgeblich auf die Zweckübertragungslehre nach § 31 Abs. 5 UrhG und die allgemeinen Auslegungsgrundsätze abgestellt. Das LG Köln hat die Zweckübertragungslehre dabei ohne nähere Begründung angewendet. Nach § 31 Abs. 5 S. 2 UrhG kommt die Zweckübertragungsregel jedenfalls auch bei Zweifeln über die Reichweite eines Nutzungsrechts und seiner Einschränkungen zur Anwendung. Eine solche Einschränkung stellt – schon nach dem Titel von Ziff. 4 – auch das Lizenzmodul „nicht-kommerzielle Nutzung“ dar. Die Anwendung der Zweckübertragungslehre wiederum setzt sich gegen die verwenderfeindliche Auslegung von AGB durch. Da es sich bei den Creative Commons-Lizenzen um AGB handelt (*Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431; *Strobel*, MMR 2003, 778), würden nämlich Unklarheiten im Zweifel zu Lasten des Verwenders gehen (*Mantz*, in: *Spindler*, *Rechtl. Rahmenbedingungen bei Open Access*, 55, 74). Dank der Zweckübertragungslehre gilt dies aber hier nicht.

Zweifelhaft ist aber der Ansatz des LG Köln, dass die Nutzungsrechte bei Auslegungszweifeln soweit wie möglich beim Urheber verbleiben, um ihn bestmöglich an der Verwertung des Werks zu beteiligen. Nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 5 UrhG kommt es nämlich auf den von beiden Partnern zu Grunde gelegten Vertragszweck an. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, also auch die Rollen bzw. Funktionen der Parteien sowie die Umstände ihrer Einigung (*Soppe*, in: *BeckOK-UrhG*, Ed. 4 2014, § 31 Rn. 95). Eine Auslegung allein zu Gunsten des Urhebers trägt dabei den Besonderheiten der Creative Commons-Lizenzen nicht hinreichend Rechnung. Denn Creative Commons zielt auf eine digitale Allmende (vgl. <http://creativecommons.org/licenses/>), d.h. es soll im Rahmen des geltenden Urheberrechts durch lizenzvertragliche Vereinbarungen ein allgemein zugänglicher und nutzbarer Pool von Werken entstehen. Dabei sind die meisten Lizenzgeber zugleich auch Lizenznehmer anderer Werke dieser Allmende, so dass eine restriktive Auslegung des Umfangs der Nutzungsrechte immer auch die eigene Nutzung beschränken würde.

In den meisten Konstellationen werden freie Lizenzen nicht von den Autoren des Lizenztextes verwendet, sondern von Dritten, die selbst die Formulierungen nicht vorgenommen haben. So auch im vorliegenden Fall. Zudem richtet sich eine CC-Lizenz an einen nur abstrakt bestimmten Empfängerkreis. Daher ist die Auslegung weniger nach den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB vorzunehmen, sondern stärker an eine Gesetzesauslegung anzulehnen, wie dies auch bei Normenverträgen wie Tarifverträgen der Fall ist (vgl. dazu *MünchKommBGB/Busche*, 5. Aufl., § 133 Rn. 38), und dem Wortlaut gegenüber dem Willen des Lizenzgebers der Vorrang einzuräumen (vgl. *BGH NJW* 1999, 2432, 2433 für die VOB/A und Ausschreibungsunterlagen). Hätte das Gericht diesen Umstand berücksichtigt, hätte es nicht auf den vermeintlichen Willen des Klägers abgestellt, sondern auf den Wortlaut der CC BY-NC und den Sinn und Zweck einer CC-Lizenzierung. Denn nur so kann eine einheitliche Auslegung der sich – wie Gesetze – an jedermann richtenden freien Lizenzen sichergestellt werden. Für den Lizenznehmer ist regelmäßig auch nicht ermittelbar, welche Auslegung der Lizenzgeber dem Lizenztext gibt, zumal solche

zusätzlichen Bestimmungen gem. Ziffer 8 e. CC BY-SA 3.0 ohnehin unbeachtlich sein sollen („*Licensors shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You.*“).

Schließlich gilt es noch zu berücksichtigen, dass der deutsche Gesetzgeber selbst freie Lizenzen an einigen Stellen abweichend von der klassischen Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke behandelt. Die §§ 31a Abs. 1, 32 Abs. 3 S. 3, 32a Abs. 3 S. 3, 32c Abs. 3 S. 2 UrhG gewähren dem Urheber - abweichend von dem paternalistischen Grundprinzip des Schutzes des Urhebers vor nachteiligen vertraglichen Vereinbarungen - die Möglichkeit, weitergehend und einfacher umfangreiche Nutzungsrechte einzuräumen. Dazu haben den Gesetzgeber die oben beschriebenen Besonderheiten bei der Lizenzierung von Open Content- und Open Source-Software bewogen. Es könne hier nämlich keine zu Lasten des Urhebers gestörte Vertragsparität vorliegen (BT-Drs. 14/6433, S. 15; BT-Drs. 14/8058, S. 19). Macht man diesen Gedanken bei der Auslegung von freien Lizenzen fruchtbar, ist der Ausgangspunkt einer Auslegung nicht die restriktive Nutzungsrechtseinräumung, sondern vielmehr der Zweck der Beteiligung an einer Wissensallmende. Dies führt bei Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte grundsätzlich zu einer großzügigen Auslegung. Bei den explizit durch den Urheber vorgenommenen Beschränkungen – d.h. bei Verwendung der Bausteine „nicht kommerziell“ und „keine Bearbeitung“ – wird man wohl auch im Interesse des Urhebers als potentieller Nutzer anderer Werke der Wissensallmende zu einer ausgewogenen Auslegung kommen müssen, die weder davon ausgeht, dass die Befugnisse möglichst weitgehend beim Urheber verbleiben, noch zu einer möglichst weitgehenden Lizenzierung führt.

#### **4. Probleme mit dem Begriff „nicht-kommerziellen Nutzung“**

Festzustellen ist trotzdem, dass Creative Commons schon früh festgestellt hat, dass die Definition des Begriffs „nicht-kommerzielle Nutzung“ zu Unsicherheiten führt (zur Kritik m.w.N. *Hietanen*, *The Pursuit of Efficient Copyright Licensing*, 2008, S. 76, <http://www.doria.fi/bitstream/handle/10024/42778/isbn9789522147219.pdf>).

„NonCommercial“-Lizenzen werden auch kritisiert, weil sie mit anderen offenen Lizenzen inkompatibel sind (vgl. Möller, *Open Source Jahrbuch 2006*, 271, 273, 276).

Dennoch ist das Modul „nicht-kommerzielle Nutzung“ bei Urhebern sehr beliebt und wird häufig eingesetzt (s. *Dobusch/Kapeller*, [http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch-Kapeller\(2012\)Koordination\\_durch\\_Ambiguitaet-Preprint.pdf](http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch-Kapeller(2012)Koordination_durch_Ambiguitaet-Preprint.pdf), S. 29 f.).

Aus diesen Gründen führte Creative Commons im Jahr 2009 eine Studie mit dem Titel „Defining NonCommercial“ durch (Studie, Sept. 2009, [http://mirrors.creativecommons.org/defining-noncommercial/Defining\\_Noncommercial\\_fullreport.pdf](http://mirrors.creativecommons.org/defining-noncommercial/Defining_Noncommercial_fullreport.pdf)). Auf die Frage, wie „nicht-kommerziell“ zu definieren sei, gaben immerhin ca. 25% der Befragten an, dass ihnen eine eigene Definition nicht möglich sei (Studie, S. 50). Unproblematisch dürften aber Fälle sein, bei denen das Werk oder ein Produkt mit dem Werk (z.B. eine Zeitschrift mit abgedrucktem Foto) verkauft wird (Studie, S. 55, 59, vgl. auch *Rechtbank Amsterdam*, *Urt. v. 9.3.2006 – 334492/KG 06-176 SR*; dazu *Mantz*, *GRURInt* 2008, 20, 22). Dort liegt zweifellos eine

kommerzielle Nutzung vor. Ein Großteil der Befragten sah eine kommerzielle Verwertung auch, wenn auf einer Webseite Werbung geschaltet ist, die

- S. 483 -

ein Werk unter CC BY-NC enthält (Studie, S. 50, 55), wobei die Situationen ohne Gewinnabsicht bzw. bei einem Einsatz von Werbung zur bloßen Kostendeckung nicht so eindeutig beurteilt werden (Studie, S. 61).

Bei der Verwendung des Werks durch eine „Organisation“ tendierten die Befragten eher zu einer Einordnung als kommerzielle Nutzung. Dies gilt auch für staatliche Organisationen, die auf einer Skala von 1 (definitiv nicht-kommerziell) bis 100 (definitiv kommerziell) bei ca. 65-75 Punkten rangierten. Schulen (ohne Schulgebühren) lagen hingegen zwischen 35 und 45 Punkten, dementsprechend in der Tendenz eher nicht-kommerziell (Studie, S. 62).

## **5. Ergebnis**

Es lässt sich demnach – auch aus Sicht der Creative Commons sowie der (befragten) Urheber und Nutzer – festhalten, dass der Begriff „nicht-kommerzielle Nutzung“ auslegungsbedürftig ist. Durch die Vielzahl der möglichen Konstellationen und Intentionen muss die Auslegung hierbei für jeden Einzelfall erfolgen. Es gehört diesbezüglich zu den typischen Aufgaben der Rechtsprechung, die Auslegung solcher auslegungsbedürftiger Begriffe vorzunehmen und dadurch zur Rechtssicherheit auch in Bezug auf typische Vertragsklauseln beizutragen. Von daher wurde auf eine Entscheidung über die Reichweite der Beschränkung auf die „nicht-kommerzielle Nutzung“ teilweise schon länger gewartet. Diese Hoffnung hat die Entscheidung des LG Köln nicht erfüllt, da es ohne Einbeziehung der konkreten vertraglichen Regelungen in Ziff. 4 lit. b) sowie der speziellen Gegebenheiten der Creative Commons-Lizenzen allein auf die allgemeinen Grundsätze abgestellt hat. Die vom LG Köln vorgenommene Auslegung wird daher dem Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzung“ nicht gerecht. Es bleibt zu hoffen, dass in einer eventuellen Berufung bei einer (erneuten) Auslegung des Begriffs die vertragliche Definition, die objektiven und subjektiven Anknüpfungspunkte sowie der von beiden Seiten verfolgte Vertragszweck mehr im Vordergrund stehen werden.

Auf der anderen Seite unterstreicht das vorliegende Urteil dennoch wieder einmal, dass Creative Commons-Lizenzen jedenfalls für Urheber ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit inklusive der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechte bewirkt haben. Allerdings sollten Urheber, die den Begriff „nicht-kommerziell“ nicht ebenso eng wie das LG Köln verstehen, überlegen, das Modul „nicht-kommerziell“ für ihre Werke künftig nicht mehr einzusetzen. Dass sich freie Lizenzen ohne Beschränkung auf die nicht-kommerzielle Nutzung bewährt haben, zeigen letztendlich die Open Source-Lizenzen, die sämtlich auch eine kommerzielle Nutzung gestatten.

Wer Werke verwenden möchte, die unter einer Creative Commons BY-NC-Lizenz stehen, oder in diesem Bereich rechtlich berät, sollte die konkreten Umstände der Verwendung unter

Berücksichtigung der im hiesigen Fall zu Tage getretenen Risiken im Einzelfall gründlich prüfen und abwägen. Im Zweifel wird nur eine Anfrage beim Rechteinhaber Rechtssicherheit verschaffen können – ein angesichts des Charakters einer Massenzulassung unbefriedigender Zustand.

RA Dr. Till Jaeger, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. jur. Reto Mantz, Dipl.-Inf., Richter, LG Frankfurt am Main.